

Anlage 6

**Schematische Darstellung der Aufgaben
bei der Aufnahme zu Strafen mit Freiheitsentzug
verurteilter Personen zum Strafvollzug**

Die Aufnahme zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilter Personen zum Strafvollzug erfolgt auf der Grundlage des vom Gericht übersandten Verwirklichungsersuchens, das eine beglaubigte Abschrift der Formel der Entscheidung, den Vermerk über die Rechtskraft und das Ersuchen, die Entscheidung zu verwirklichen, enthält, und einer vollständigen Urteilsausfertigung oder eines Auszuges aus den Urteilsgründen oder Strafbefehls sowie eines Strafregisterauszuges (vgl. dazu § 14 SVWG; § 340 StPO; §§ 2-4 der 1. DB zur StPO).

Zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilte Personen

Inhaftierte

Nichtinhaftierte

Nichtinhaftierte, rechtskräftig zu Freiheitsentzug verurteilte Personen sind auf Grund der vom Gericht übersandten Unterlagen zum Strafantritt zu laden.

Leistet ein Verurteilter dieser Ladung keine Folge, ist ein Einlieferungsersuchen an den für den Wohnsitz zuständigen Leiter des Volkspolizei-Kreisamts zu richten.

Bei einer sich zum Strafantritt stellenden schwangeren Verurteilten ist entsprechend § 52 SVWG zu verfahren.

**Verwaltungsmäßige
Aufgaben**

**Operative
Aufgaben**